

Gartenordnung des Kleingärtnervereins „Robinienhain“ e. V.

Das Kleingartenwesen dient der Gesundheitsförderung und Erholung der Bevölkerung. Seine Verwirklichung sowie das gemeinsame Miteinander bedingen, daß die Gartenfreunde gut nachbarschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und Parzellen kleingärtnerisch nutzen.

1. Grundlagen

Auf der Grundlage des § 15 der Satzung des Kleingärtnervereins „Robinienhain e. V.“ beschließt der Vorstand folgende Gartenordnung und setzt sie hiermit als Bestandteil der Kleingartennutzungsverträge in Kraft.

1.1. Grundlage dieser Ordnung sind
die Satzung des Vereins,
das Bundeskleingartengesetz
sowie Regelungen des Stadtverbandes „Dresdner Gartenfreunde e. V.“

1.2. Diese Gartenordnung ist für alle Mitglieder des Kleingärtnervereins „Robinienhain“ e.V. verbindlich.

Gäste der Mitglieder sind auf die Bestimmungen dieser Ordnung hinzuweisen.

2. Bauten und deren Nutzung

Arten von baulichen Anlagen auf der Parzelle und Umfang deren Nutzung ergeben sich aus
der Satzung,
dem Bundeskleingartengesetz,
der vom Vorstand erteilten Baugenehmigung einschließlich der in diesem
Zusammenhang erteilten Auflagen und Festlegungen .

2.1. Vor Errichtung, Änderung oder Erweiterung eines Baukörpers muß die Zustimmung des Vorstandes und die Baugenehmigung eingeholt werden.

2.2. Die errichteten Bauten sind stets in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

2.3. Sitzplätze und Wege dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen , sofern sie nicht Bestandteil des genehmigten Bauprojektes sind.

2.4. Errichtete Baubuden u.ä. sind bis 6 Wochen nach Fertigstellung der Gartenlaube abzureißen. Asbest als Baumaterial ist verboten .

2.5. Als Toiletten sind Verdunstungs-, Streu- oder Chemotoiletten vorzusehen.
Chemotoiletten sind nicht in der Gartenanlage zu entsorgen.

2.6. Wohnen in der Gartenlaube ist grundsätzlich verboten (Nutzung als Zweitwohnung) . Daraus ergibt sich, daß auch das Wäsche waschen nicht zulässig ist. (Ausnahme : Waschen von Einzelstücken, die bei der kleingärtnerischen Tätigkeit beschmutzt wurden).

3. Einfriedungen der Parzellen

3.1. Massive Einfriedungen und die Verwendung von Stacheldraht sind unzulässig.

3.2. Die Abgrenzung zu den Wegen darf 1,10 m Höhe nicht überschreiten.

Lebende Hecken sind zulässig. Heckenbögen über Gartenportalen sind zulässig. Abgrenzungen zum

Nachbargarten sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

4. Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Gehölze und wegen der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen in der Gehölzauswahl.

Großwüchsige Gehölze (größer als 4 m wie z. B. Haselnuß, Walnuß, Hollunder) sind nicht gestattet.

Hierzu

Sollten Fachberater angesprochen werden.

4.1. Bei Hoch- oder Halbstämmen (größer als 2 m) beträgt der Pflanzabstand zu Nachbargärten 4 m.
Bei kleinwüchsigen Büschen 0,8 m.

Bei Ziergehölzen ist eine maximale Wuchshöhe von 4 m zulässig, dazu beträgt der Grenzabstand 2,5 m.

Bei kleinwüchsigen Ziergehölzen mit einer endgültigen Wuchshöhe von 2,5 m ist ein Grenzabstand von 1,5 m einzuhalten.

4.2. Nadelhölzer sind in den Parzellen nicht anzupflanzen. Der Bestand aus dem Jahren vor 2002 ist auf eine

maximale Höhe von 2,5 m zu kürzen und schrittweise durch Obstbäume zu ersetzen.

5. Umweltschutz und Hege der Nutztiere

Pflanzenschutzmaßnahmen sind nur in äußersten Notfall anzuwenden, dabei sind nur nützlings- bzw. bienen-schonende Mittel zu verwenden.

5.1. Der Gebrauch von Unkrautvernichtungsmitteln in den Kleingärten ist verboten.

5.2. Förderung und Schutz der Bienenhaltung ist eine besondere Verpflichtung der Kleingartengemeinschaft.

5.3. Die Mitglieder sorgen für Nistgelegenheiten und Tränken für Vögel und beachten die Schonung während der Brutzeit.

5.4. Das Verbrennen von Grün- und Baumabfällen im Freien ist grundsätzlich verboten. Das Abbrennen von

trockenem Unrat Holz im Gartenkamin ist erlaubt.

Lagerfeuer in den Parzellen sind verboten.

Unrat- und Gerümpelablagerungen im Kleingarten sind nicht erlaubt.

5.5. Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und die organische Substanz dem Boden zuzuführen, so daß eine mineralische Düngung weitgehend überflüssig wird.

Für die Kompostierung nicht geeignetes Material muß abgefahren werden.

Die Kompostanlage muß durch Pflanzungen vor Einsicht geschützt sein und darf nicht zur Belästigung Anderer führen.

6. Kleintierhaltung

Eine Kleintierhaltung ist nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses möglich.

Hunde und Katzen dürfen sich im öffentlichen Teil der Kleingartenanlage nicht frei bewegen (Leinenzwang) und sind von den Spielplätzen fernzuhalten sowie in den Gärten unter Aufsicht zu halten. Verunreinigungen auf Wegen und Anlagen sind vom Besitzer zu entfernen.

7. Ordnung und Sauberkeit

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- diszipliniert die Festlegungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sauberkeit einzuhalten und auch seine Gäste auf deren Einhaltung hinzuweisen,

- sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen an Pflege, Erhaltung, Um- und Neubauten von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen

und finanziellen Umlagen zu beteiligen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit setzt der Vorstand einen entsprechenden Geldbetrag fest.

- 7.1. Jeder Kleingarteninhaber ist für die Organisation der Sauberhaltung seines Pachtlandes, einschl. des Gartenweges (halbe Breite) entlang der Grundstücksgrenze, verantwortlich.
Die Verunreinigung der Wege durch Müll o.ä. ist verboten.
- 7.2. Für die Entsorgung von anfallenden eigenen
 - Hausmüll,
 - Sperrmüll u.ä.sind die Kleingärtner verantwortlich.
- 7.3. Die Verunreinigung des Bodens mit Ölen, Kraftstoffen, Lösungsmitteln, Farben u. a. Schadstoffen ist verboten.
Das Waschen, Pflegen und Instandsetzen der PKW's ist in der gesamten Gartenanlage verboten.
- 7.4. Das Abladen oder die vorübergehende Lagerung von Baustoffen darf nur so erfolgen, daß die Nutzung der Wege und die Verpachtung von freien Parzellen nicht eingeschränkt ist. Die Beseitigung dieser Ablagerungen ist sofort zu realisieren.
- 7.5. Das Parken von Personenkraftwagen ist nur
 - auf dem zentralen Parkplatz (kostenfrei),
 - auf dem Parkplatz mit parzellengebundenen Parkboxen (kostenpflichtig),
 - auf mit dem Vorstand vereinbarten Flächen (kostenpflichtig) und
- 7.6. Alle Gemeinschaftsanlagen unterstehen dem besonderen Schutz aller Gartenfreunde. Festgestellte Schäden müssen sofort dem Vorstand gemeldet werden.
- 7.7. Gartenfreunde sind verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, ihre Angehörigen und Gäste zu achten.
- 7.8. Jeder vermeidbare ruhestörender Lärm, insbesondere während der Saison in der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist ganztägig zu vermeiden.
Lärm verursachende Arbeiten (Hämmern, Klopfen, Rasenmähen u.ä.) sind auf die Werktage und auf samstags auf die Zeit von 08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr zu beschränken.
- 7.9. Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur mit solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, daß unbeteiligte Personen nicht belästigt werden.
- 7.10. Das Aufstellen von Wohnwagen ist nicht statthaft.
- 7.11. Das Haupttor zum Vereinsgelände ist nach der Ein- bzw. Ausfahrt sofort wieder zu verschließen.
Die Fußgängertüren am Haupteingang und zum A- bzw. B-Weg der Nachbarsparte sind nur in der Zeit vom 1. November bis 30. März zu verschließen. Die Tür zum A- und B-Weg ist nur für jene Vereinsmitglieder und Gäste zu nutzen, die den Garten zu Fuß bzw. per Rad erreichen wollen. Das Anfahren dieses Tores mit Kraftfahrzeugen und Krafträdern ist strengstens verboten.

8. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Anmahnung nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens entsprechend der gegebenen Situation geahndet werden.

9. Änderungen

Änderungen dieser Ordnung, Veränderungen der Ziffern und Artikel bedürfen der Beschlußfassung des Vorstandes und der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

10. Schlußbestimmung

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages.

Sie wurde vom Vorstand am 04.10.2002 beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins „Robinienhain e.V.“ am 2. November 2002 bestätigt und tritt mit der Bestätigung in Kraft.
In ihren Einschränkungen weitergehende polizeiliche und andere behördliche Vorschriften bleiben von den Regelungen unberührt.

Der Vorstand

Fassung 2010